



PRÜFERORDNUNG

1. Die Prüfer haben die Geschäfte des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln zu prüfen. Dabei ist es Ihre Aufgabe darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Bundesvertreterversammlung, des Hauptvorstandes und des Präsidiums durch den geschäftsführenden Vorstand und die Bundesgeschäftsstelle ordnungsgemäß ausgeführt wurden und alle Ausgaben durch Beschlüsse der o.g. Gremien gedeckt sind.
2. Diese Prüfung umfasst im einzelnen folgende Aufgabengebiete:
 - 2.1. Die Prüfung der Geschäftstätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes und der Bundesgeschäftsstelle im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
 - 2.2. Die Prüfung der Übernahme aller Salden und Vorträge aus dem Abschluss des Vorjahres.
 - 2.3. Das Beitragswesen der Mitglieder.
 - 2.4. Die Einhaltung des Ausgleiches von Warenrechnungen unter Berücksichtigung von Skonto.
 - 2.5. Die Ordnungsmäßigkeit der Ein- und Ausgangsbelege.
 - 2.6. Die Prüfung aller Finanzkonten und Geldtransitkonten.
 - 2.7. Die vollständige Übernahme der Salden in den Jahresabschluss.
 - 2.8. Die Prüfung der Richtigkeit der Kalkulation des Wareneinkaufes und der daraus resultierenden Verkaufspreise für die Bruderschaften.
 - 2.9. Die Prüfung der Finanzkonten der dem Bund rechtlich angegliederten Organisationen.
 - 2.10. Im Sinne dieser Prüfungsordnung haben die Prüfer das Recht, alle Verträge, Belege, Protokolle einzusehen, die notwendig sind, um die Prüfung zu ermöglichen. Ausgeschlossen sind hierbei die Personalakten der Mitarbeiter.
 - 2.11. Die Prüfer haben das Recht, Prüfungen zu jeder Zeit durchzuführen.
 - 2.12. Die Prüfer haben die Pflicht, über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfungsbericht abzufassen und diesen der Bundesvertreterversammlung des Bundes vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist bis spätestens 14 Tage vor der Bundesvertreterversammlung dem geschäftsführenden Vorstand zur Verfügung zu stellen.
3. Den Prüfern obliegt des weiteren die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Ein- und Ausgangsbelege aller vom Bund verwalteten Treuhandkonten, z.B. im caritativen Bereich.
4. Die Prüfer sind zur Verschwiegenheit über die Ihnen zur Kenntnis gelangten Sachverhalte verpflichtet. Sie sind nicht berechtigt, Unterlagen Dritten zugänglich zu machen.